

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 55 (1971)

Artikel: Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern
Autor: Wermelinger, Hugo
Kapitel: 2: Der Fürkauf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2.KAPITEL: DER FÜRKAUF

ZUR PROBLEMATIK DES BEGRIFFES «FÜRKAUF»

Sämtliche Preisaufschläge der Lebensmittel wurden von der Obrigkeit sofort bekämpft. Sie erblickte die Ursache der Teuerungen selten in Missernten und nie in der Bevölkerungsvermehrung oder Münzverschlechterung, sondern fast ausschliesslich im Fürkauf. In diesem Kapitel sollen dieser verschwommene Begriff geklärt und seine Hintergründe aufgezeigt werden.

Im Bemühen um Preisstabilität war jedoch die Obrigkeit gleichsam nicht ein wissenschaftlich ausgebildeter Arzt, der die Therapie auf Grund exakter Beobachtungen verordnet, sondern sie suchte Linderung bei allerlei überlieferten Hausmittelchen, wobei sie sich ein laienhaftes und von Vorurteilen durchsetztes Bild der Krankheit machte. Ihre Anklagen an die Adresse der Fürkäufer waren klischeehaft, meist übersteigert und wenig glaubwürdig, doch sind sie begreiflich. Zwei Punkte dürfen nicht übersehen werden:

1. Da der Getreidepreis rasch wechselnden grossen Schwankungen unterworfen war und da dieses Nahrungsmittel unentbehrlich war, eignete es sich besonders gut zur Spekulation. Kornhändlern, aber auch Bäckern und Müllern, begegnete man deshalb stets mit Misstrauen¹. Massnahmen gegen Kornwucher waren denn auch zu allen Zeiten seit der Antike eine konstante Erscheinung der Innenpolitik aller Länder². Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts fand es Roscher für nötig, ein gutes Wort für die Kornhändler und ihr Gewerbe einzulegen³.

¹ Lebensmittelhändler und -handwerker hatten im Mittelalter allgemein einen schlechten Ruf. Bäcker und Müller zählte man zu den «inhonesta mercimonia». KELLER, 163. The Cambridge Economic History III, 574. BLAICH, 131. Jean LESTOCQUOY, in *Mélanges Halphen*, 411–415. MEYER, Studien über die Teuerungsepoche von 1433 bis 1438, 44. CREBERT, 207 f.

² NAUDÉ, Getreidehandelspolitik I, 3 ff.

³ ROSCHER, Kornhandel und Theuerungspolitik, 72.

2. Die damalige Lebensmittelversorgung war stets gefährdet. Man war technisch zuwenig in der Lage, das Korn guter Ernten für schlechte Jahre zu magazinieren, man konnte es noch nicht schnell, billig und in grossen Mengen über weite Distanzen transportieren. Die Ernährung war zu sehr auf dieses eine Nahrungsmittel ausgerichtet, und es gab noch nicht die modernen Fortschritte in der Landwirtschaft, die es erlaubt hätten, die Erträge zu steigern. Erst die modernen Techniken haben es den Industriestaaten erlaubt, die elementaren Ernährungsprobleme zu lösen.

Die stete Furcht vor den bösen Machenschaften der geldgierigen Lebensmittelhändler ist also verständlich. Welches waren nun die klischeehaften Anschuldigungen? Wir können die gegen die Fürkäufer erhobenen Vorwürfe zu folgenden fünf Gruppen zusammenfassen:

1. Aus Profitgier schalten sich die Fürkäufer als verteuernde und unnütze Zwischenhändler in den Lebensmittelaustausch zwischen Konsument und Produzent ein. Sie verlängern in unnötiger Weise den Weg der Waren.

2. Sie umgehen den städtischen Markt, wo die Obrigkeit die Preise und Gewinne überwachen kann, und handeln an verbotenen Orten, vor den Stadttoren, bei Bauernhäusern, oder in Winkeln, Wäldern und Hohlwegen. Von diesem Vor-den-Märkten-Kaufen kommt auch das Wort Fürkauf, das sprachlich mit Vorkauf identisch ist¹.

3. Sie kaufen in monopolistischer Tendenz grosse Warenmengen zusammen, um damit zu spekulieren und eventuell künstlich durch unnatürliche Verknappung des Angebotes eine Teuerung heraufzubeschwören. Typisch ist etwa die Klage, sie kauften bei Marktbeginn oder kurz vorher alles auf, um es erst gegen Markttende wieder anzubieten, oder die immer wiederkehrende Beschuldigung, sie kauften den Bauern, die kurz vor der Ernte nicht selten in finanziellen Engpässen steckten, die ganze noch ungemäht auf dem Felde stehende Ernte ab, oder sie bestellten auf den Alpen Butter, ehe sie gemacht war².

4. Wenn im Ausland höhere Preise winken, exportieren sie die unentbehrlichen Nahrungsmittel. Damit treffen sie zwei Fliegen auf einen

¹ Zur Etymologie des Wortes siehe CREBERT, 190 ff.

² RUNDSTEDT, 107 ff. CREBERT, 252 ff. NAUDÉ, *Getreidehandelspolitik I*, 16 und 324. MORGENTHALER, *Teuerungen*, 48.

Schlag: Sie treiben einen gewinnbringenden Exporthandel und schaffen im Exportland einen preistreibenden Mangel.

5. Sie entziehen der Stadt Zoll und Geleit. (Spielt in bernischen Fürkaufsverböten eine geringe Rolle.)

Das Delikt «Fürkauf» umfasste also verschiedene, jedoch wesensverwandte Handlungen, die einzeln oder auch in ihrer Gesamtheit begangen wurden. Das erklärt, weshalb Fürkauf ein so unklarer und verwirrender Begriff ist, der manchmal innerhalb eines einzigen Erlasses in verschiedenem Sinne gebraucht wurde.

Die Wörterbücher verzeichnen folgende Begriffsinhalte:

Schweizerisches Idiotikon¹:

1. Das Vorrecht, zuerst kaufen zu dürfen.
2. Aufkauf, Vorwegkauf für den Markt bestimmter Waren, besonders von Lebensmitteln, durch Spekulanten. Der Fürkauf wird als wucherischer Kniff in zahllosen Mandaten vom 16. bis 18. Jahrhundert verboten.

Grimm, Deutsches Wörterbuch²:

1. Auf einem Vorrechte beruhender Kauf, Vorkaufsrecht.
2. Alleinhandel, der alleinige Ein- und Verkauf einer Ware, Monopol.
3. Aus Gewinnsucht hervorgehender Kauf zu nachherigem oder späterem Wiederverkauf. Dann im besonderen wucherischer Kauf unmittelbar vor dem Marke. Besonders verrufen war das Vorweg- und Aufkaufen des Getreides, des Weines und des Futters, um dadurch eine künstliche Teuerung hervorzubringen und den Preis in der Gewalt zu haben.

Die Geschichtsschreibung verstand Fürkauf meist als Handel, der den Markt mied. So schrieb Hermann Heidinger in seiner 1910 ver-

¹ Id. III, 166. Vgl. Id. III, 172, 173.

² DWb. IV, 1, 1, 754. Vgl. DWb. XII, 2, 1225 ff. Siehe auch Fischer, Schwäb. Wb. II, 1859 f.

öffentlichten Dissertation: «Unter Vorkauf verstand man jeden Kauf ausserhalb des zum Kornhandel bestimmten Ortes oder der festgesetzten Zeit.»¹

Diese Definition ist zu eng gefasst. Abgesehen davon, dass man nicht nur mit Korn Fürkauf trieb, fehlt hier das Element, das jedem Fürkauf als Antrieb zugrunde liegt: das ungehemmte Gewinnstreben des Händlers. Schon ein Jahr vor Heidinger hatte Anton Herzog, ein anderer Schüler Georg von Belows, auf den viel weiteren Sinn des Wortes «Fürkauf» hingewiesen. Er verstand Fürkauf als «unreelle, auf Schädigung des Konsumenten bedachte Kaufgeschäfte, ja sogar schlechthin unreelle Rechtsgeschäfte aller Art.»² Nur wenige Jahre später folgte Bosch den Auffassungen Herzogs. Er deutete Fürkauf als «preisverteuernden Zwischenhandel», als «Spekulation», als «Inbegriff aller unreellen Handelsgeschäfte», als «Übertretung der städtischen Marktgebote im weitesten Sinne», im besondern als «spekulativen Handel mit Getreide und Mehl»³.

Die Forschung folgte jedoch nicht den Auffassungen dieser beiden. Von juristischer Seite wurde der in historischen Quellen sehr weit gefasste und verschwommene Begriff auf ein eng begrenztes und klar definiertes Delikt reduziert. Crebert führte in die Geschichtsliteratur einen juristisch klar definierten Unterschied zwischen den Delikten «Fürkauf» und «Aufkauf» ein. Er verstand «Fürkauf» als «ein Vorwegkaufen, bevor die Waren zu dem öffentlichen Markte gelangt sind»⁴. «Aufkauf» ist «das Kaufen über den eigenen Bedarf hinaus»⁵. Crebert kritisierte das Schweizerische Idiotikon, weil es diesen Unterschied nicht machte, doch musste er selber zugestehen: «Die Quellen vermischen ebenfalls meist beide Ausdrücke, gebrauchen Fürkauf für Aufkauf, Fürkäufer für Aufkäufer»⁶. Auch die zeitgenössischen Dichter, welche die preistreiberischen Machenschaften der Fürkäufer anprangerten, nannten «Aufkauf und Fürkauf immer in einem Zuge»⁷. Crebert will jedoch «in manchen Quellen eine reinliche Scheidung der beiden Begriffe» gefunden haben⁸. Diese Begriffsunterscheidungen wurden später von Rundstedt übernommen⁹.

¹ HEIDINGER, Lebensmittel-Politik der Stadt Zürich, 4.

² HERZOG, Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg, 10, Anm. 2.

³ BOSCH, 3 f. ⁴ CREBERT, 249. ⁵ CREBERT, 241, vgl. 188 f. ⁶ CREBERT, 226.

⁷ CREBERT, 227. ⁸ CREBERT, 226. ⁹ RUNDSTEDT, 100 ff.

In den bernischen Quellen des von mir untersuchten Zeitraumes war keine Spur einer solchen rechtlichen Unterscheidung zu finden. Es gibt im Gegenteil Quellenstellen, die klar beweisen, dass man in Bern eine solche Unterscheidung nicht machte, sondern Fürkauf als umfassenden Oberbegriff gebrauchte. So verordnete Bern am 20. August 1529, auf den Märkten seines Landes dürfe Korn nicht auf «Fürkouff und merschatz» gekauft oder verkauft werden¹. Die Markt- und Gewerbeordnung von 1464 beauftragte zwei Männer, auf dem Kornmarkt aufzupassen, «das niemand dehein korn fürkouffe», bis sich die Bürger der Stadt eingedeckt hatten². Fürkauf bedeutete also in Bern nicht nur «vor den Märkten kaufen». In einem bernischen Erlass von 1614 wurden die Aufkäufer, die auf dem Markt Korn in Menge zu gewinnbringendem Wiederverkauf einhandelten, ausdrücklich als Fürkäufer bezeichnet³.

Wir werden in dieser Arbeit noch viele Beispiele kennenlernen, die zeigen, wie umfassend Bern den Begriff Fürkauf verwendet hat. Es wäre unhistorisch, durch nachträgliche moderne, juristisch-analytische Definitionen einem in seiner Bedeutung schwankenden geschichtlichen Begriff die dem neuzeitlichen Denken eigene Klarheit zu geben, wenn dabei eine Diskrepanz zu den Quellen entstünde.

Fürkauf wurde in Bern zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Sammelbegriff für verschiedenartige, spekulative Handelsgeschäfte und Händlertricks verwendet, die von der Obrigkeit als den Interessen ihrer Stadt, ihres Landes oder der Eidgenossenschaft schädlich taxiert wurden, die zugleich auch wegen der dabei erstrebten Profite als moralisch verwerflich galten. Dem Wort «Fürkauf» haftete das Odium des gesetzwidrigen und unsittlichen Handels an. Ein Fürkäufer verstieß gegen die städtische Wirtschaftsgesetzgebung und gleichzeitig auch gegen die Gebote der christlichen Wirtschaftsethik. Gewinnsucht war die Triebfeder des immer wieder von Regierungen, Bürgern, Theologen, Chronisten und Dichtern angeprangerten Fürkaufes. Die weltliche und christlich-kirchliche Wirtschaftsgesetzgebung hatten beide gleichermassen das Ziel, den Käufer vor ungerechtfertigten Preisforderungen zu schützen. Fürkauf ist also unter zweierlei Aspekten ein Delikt.

¹ TM R, fol. 383 b. ² RQ Bern VIII, 1, 2 ff., Nr. 2. UP 19, 101.

³ RQ Bern VIII, 1, 34. BÜRKL, 74.

DER MATERIELLE ASPEKT: SCHUTZ DER KONSUMENTEN

Die Sicherung der Lebensmittelversorgung und der Rohstoffzufuhr für das Gewerbe war für die Stadt eine Existenzfrage. Sie war wirtschaftlich ein sehr verletzliches Gebilde. Aus diesen Grundtatsachen erwuchs eine Wirtschaftspolitik, die sich in allen Städten Europas ähnlich war¹. Konsumentenschutz war ein ständiges Element dieser Politik. Mit einer detaillierten Wirtschaftsordnung trachtete jede Stadt, ihren Bürgern die lebensnotwendigen Waren zu einem billigen Preise, in ausreichender Qualität und in genügender Menge zukommen zu lassen. Diesen Zielen dienten die Einrichtung des Marktes mit Marktzwang und Marktordnung², Exporthindernisse oder -verbote für Lebensmittel, Beschränkung des verteuernenden Zwischenhandels auf das Notwendigste und im Bedarfsfalle eine obrigkeitliche Preisregelung.

Die Fürkaufsverbote standen im Dienste dieser Ziele. Da das Delikt des Fürkaufes vielfältig war, befasste sich ein Fürkaufsverbot in der Regel mit mehreren Dingen, die jedoch nie klar voneinander geschieden wurden. Als Antwort auf die im vorangehenden Abschnitt geschilderten Praktiken der Fürkäufer enthielt ein bernisches Fürkaufsverbot meist:

1. den Zwang, nur auf den Märkten zu handeln, also nicht vor den Toren, bei Bauernhäusern, Weilern usw.;
2. eine Beschränkung der erlaubten Einkaufsmenge auf den Eigenbedarf eines Haushaltes oder einer abgelegenen Dorf- oder Talgemeinschaft (eine vage Formel, die in der Praxis Schwierigkeiten bereiten musste);
3. häufig Exportbeschränkungen.

In den meisten Fällen befassten sich die Verbote mit einer genau bezeichneten Ware, meist mit Getreide, häufig auch mit Schweinen, Butter oder Wein. Da jedoch alle Waren der Spekulation dienen konnten, gibt es

¹ Aus der reichen Literatur zu diesem Thema erwähne ich hier nur den Aufsatz von A. B. HIBBERT, «The Economic Policies of Towns», *The Cambridge Economic History III*, 157–229.

² Zu bernischen Marktordnungen siehe RQ Bern *VIII*, 1, 2 ff. MORGENHALER, *Bilder*, 193–196. MORGENHALER, *Teuerungen*, 23 f. BÜRKI, 73 f. Die zürcherische Ordnung schildert HEIDINGER, 8 ff.

auch andere Fürkaufsverbote. 1519 erliess Zürich ein solches gegen die Tuchspekulationen der Leinenweber. Gleichzeitig verbot Zürich auch das Kaufen von Faden und Kerzengarn «uf fürkouf»¹. Nur in seltenen Fällen ergingen allgemein gehaltene Fürkaufsverbote.

Auf den ersten Blick erscheinen alle diese Verbote stereotyp. Bei näherem Hinsehen erkennt man Variationen, Abweichungen, wechselnde Ausnahmebestimmungen. Es verbirgt sich dahinter der hartnäckig geführte Kampf der Obrigkeit als Vertreterin der Konsumenteninteressen und als Anwältin der kirchlichen Wirtschaftsethik; ein Kampf, der einerseits gegen das mit dem Beginn der Neuzeit mächtig um sich greifende Gewinnstreben der Händler, andererseits gegen die Interessen der bäuerlichen Produzenten geführt wurde. Die Bauern hatten dabei das Gefühl, gegen unrechtmässige Neuerungen für ihre alten Freiheiten, für ihr altes Recht zu kämpfen. Zweimal erlebte die bernische Obrigkeit einen grossen Rückschlag, 1513 im Könizaufstand und 1531 nach der Niederlage bei Kappel. Die Obrigkeit rechtfertigte ihre Eingriffe mit der Vorstellung von der Pflicht einer jeden Herrschaft zum Schutze ihrer Untertanen, insbesondere der Armen und Schwachen. Häufig erklärte die Obrigkeit, Fürkauf sei «gemeinem nutz widerwertig»². Die Bauern hingegen arbeiteten offenbar gerne mit den Fürkäufern Hand in Hand, denn ihnen war gedient, wenn sie ihre Waren gleich bei sich zu Hause absetzen konnten und nicht zuerst den nächsten Markt aufsuchen mussten.

Der Kampf gegen den Fürkauf ist eine in allen europäischen Städten anzutreffende Erscheinung. Wir finden Fürkaufsverbote seit dem Hochmittelalter bis ins beginnende 19. Jahrhundert³. Anfänglich nur vereinzelt, schwellen sie um die Wende zur Neuzeit zu einer Hochflut an. Es spiegelt sich darin die heftige Abwehrreaktion breiter Kreise gegen die

¹ EGLI, 104. Vgl. CREBERT, 219 ff.

² Z. B. TM E, fol. 351 a, 8. August 1488; TM G, fol. 39 b, 17. Oktober 1488; TM Q, fol. 304 b, 27. November 1527.

³ CREBERT, 183 ff. Zu den bernischen Verhältnissen siehe RQ Bern VIII, 1, 1 ff. Das älteste Fürkaufsverbot gemeiner Eidgenossen datiert vom 20. August 1416 (EA I, 163). Noch der Bundesvertrag der 22 Schweizer Kantone von 1815 sah Einschränkungen des freien Lebensmittelkaufes und -handels durch «Polizeiverfügung gegen Wucher und schädlichen Vorkauf» vor: NABHOLZ und KLÄUI, Quellenbuch, 212, § 11. Vgl. ROSCHER, 70.

Erscheinungen des Frühkapitalismus, gegen den mächtigen Ausbruch des Gewinnfiebers bei grossen und kleinen Handelsgesellschaften und Einzelhändlern, denen man überall die Schuld an den Teuerungen zuschrieb. Das deutsche Reich erliess damals eine Flut von Massnahmen gegen das Monopolstreben der Handelsgesellschaften und die spekulativen Aufkäufe. Die Antimonopolbewegung im Reich erreichte zwischen 1520 und 1530 einen Höhepunkt und flaute nachher wieder langsam ab¹. Im Reich ging der Kampf gegen die grossen Handelsgesellschaften; in den Städten, in denen die reichen Handelsherren oft ein gewichtiges Wort mitzureden hatten, wurde er gegen die kleinen Zwischenhändler geführt².

In Bern finden sich die frühesten Spuren des Kampfes gegen den Fürkauf im Jahre 1357. Damals untersagte eine Satzung, in der Stadt oder innerhalb einer Meile rings um dieselbe irgendwelche Lebensmittel wie Butter, Ziger, Käse, Eier, Nüsse, Birnen, Äpfel, Rüben, Fische oder andere «ässig dinge» auf Gewinn zu erwerben. Die Händler durften erst nach dem Mittag, wenn sich die Bürger versorgt hatten, auf dem Markt die unverkauften Reste für ihre Geschäfte erstehen. Es war ihnen streng verboten, sich von den Bauern Waren reservieren zu lassen oder die Landleute zu veranlassen, Lebensmittel absichtlich erst spät auf den Markt zu führen³. In diesem ältesten bernischen Erlass kommt der Ausdruck «Fürkauf» noch nicht vor. Die fürkäuferischen Praktiken werden hier mit folgenden Ausdrücken umschrieben: «verkouff uff gewin», «uf wider verkouffen kouffen», wir haben gesetzt, dass niemand «kouffen sol uf gewin».

1366 bestimmte Bern einen weitgezogenen Kreis für die Kornzufuhr, der, abgesehen vom Besitz im Oberland, das als Kornlieferant nicht in Frage kam, ungefähr dem damaligen Besitzstand Berns entsprach⁴. Mit dem Wachsen des bernischen Stadtstaates wurde die städtische Wirtschaftsgesetzgebung auf ein immer grösseres Gebiet ausgedehnt⁵. Dabei erhielten langsam die Fürkaufsverbote eine manchmal veränderte Zielsetzung. Wenn nämlich ein Fürkäufer Landesprodukte wie Getreide, Vieh oder

¹ BLAICH, 1 ff. CREBERT, 197 ff. ² CREBERT 202 f.

³ RQ Bern II, 77 f., Nr. 183 = RQ Bern I, 139 f., Nr. 221 = F VIII, 220, Nr. 585. MORGENHALER, Bilder, 193.

⁴ RQ Bern II, 54 f., Nr. 120 = RQ Bern I, 140, Nr. 222 = F VIII, 679, Nr. 1719. MORGENHALER, Bilder, 194. RUNDSTEDT, 22.

⁵ Vgl. dazu RQ Bern VIII, 1, 2 f., Nr. 2 = UP 19, 101.

Wein zum gewinnbringenden Wiederverkauf ausser Landes führte, so reagierte die Obrigkeit darauf besonders empfindlich. Als dem Landesinteresse schädlich, verbot die Obrigkeit solche Exporte. Waren anfänglich die Fürkaufsverbote als Ausfluss der spezifischen Wirtschaftsinteressen der Hauptstadt dem beherrschten Land aufgezwungen worden, so erhielten sie mit der Zeit häufig den Charakter von dem ganzen Lande dienenden Schutzmassnahmen. Die Argumentation der Fürkaufsverbote änderte sich dabei nicht. Die Obrigkeit gab stets vor, im Interesse des Gemeinwohls zu handeln.

Die Fürkaufsverbote erfuhren noch nach einer andern Seite hin eine Erweiterung. Waren es anfangs nur Massnahmen zum Schutze der Konsumenten, so wurden sie später auch zum Schutz des einheimischen Gewerbes ausgesprochen. 1526 erliess der Rat ein Salz-Fürkaufsverbot zugunsten der in Burgdorf wohnenden Salzhändler. Die auswärtigen Händler durften kein Salz auf der Strasse aufkaufen und es in Burgdorf feilbieten. Importiertes Salz durften sie nur auf dem Markt in den Verkauf bringen¹. 1693 wurde ein Vieh-Fürkaufsverbot zum Schutze der einheimischen Metzger erlassen². 1739 erging ein Fürkaufsverbot für rohe Häute und Felle zum Schutze des Gerberhandwerks³. Solche protektionistische Massnahmen waren wesentliche Erscheinungen im Zeitalter des Absolutismus.

DER ETHISCHE HINTERGRUND: UNTERSCHIEDUNG VON ZWEI ARTEN DES HANDELS

Wenn die mittelalterliche Stadt eine Politik des Konsumentenschutzes betrieb, so befand sie sich im Einklang mit der gesamten christlichen Wirtschaftsethik. Um tiefer zu verstehen, vor welchem geistigen Hintergrunde sich der Kampf gegen die Fürkäufer abspielte, ist es unumgänglich, die alte ethische Unterscheidung von den zwei Arten des Handels zu beachten.

Die christlichen Lehren haben bedeutsame Wurzeln in der griechischen

¹ Ob. Spruchbuch *BB*, S. 762 f., 9. November 1526.

² RQ Bern *VIII*, 1, 410. ³ RQ Bern *VIII*, 1, 515 f., Nr. 198 e.

Philosophie. Plato und Aristoteles unterscheiden zwei Arten des Handels. Da die menschliche Gemeinschaft auf Arbeitsteilung beruht, ist ein Güter- austausch unumgänglich. Handel ist also eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Der Handel ist sittlich, wenn er als ein Amt im Dienste der Menschen betrieben wird. Dies ist der Fall, wenn der Handel sich die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse des Menschen zum Ziele setzt. Unsittlich jedoch ist der Handel, der nur zur Stillung der Gewinn- sucht betrieben wird. Plato wie auch Aristoteles verurteilen scharf den Handel, den der Kaufmann nicht zur Befriedigung der volkswirtschaftli- chen Bedürfnisse, sondern allein zu seiner Bereicherung ausübt. Das Vor- herrschen des Erwerbstriebes ist einem Fieberzustand zu vergleichen und unterdrückt die Bestrebungen höherer, geistiger und sittlicher Art. Für Aristoteles ist jeder Handelsgewinn unsittlich, wogegen Plato dem Händ- ler einen mässigen Gewinn zubilligt. Nach Platos Idealen soll die Allge- meinheit dem Händler für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Funk- tionen eine Art Gehalt zuerkennen¹.

Die Kirchenväter äussern sich ähnlich. Sie halten sich mehr an Plato als an seinen Schüler. Von grossem Einfluss wird die Bibel, welche die Lösung von irdischem Streben und die Herrschaft sittlicher Gesetze auch im Wirt- schaftsleben verlangt². Die Kirchenväter würdigten durchwegs vorur- teilsfrei die wirtschaftliche Funktion des Handels. Dieser galt als berechti- gte Erwerbsart, solange er an strenge ethische Gesetze gebunden blieb; na- türlich waren alle betrügerischen Praktiken untersagt, und der Gewinn musste im Sinne Platos beschränkt bleiben. Das Streben nach grösstmög- lichem Gewinn wurde verworfen. Augustinus billigte dem Kaufmann ein standesgemässes Einkommen zu, warnte aber vor den sittlichen Gefahren, die der Handel hervorrufen kann. Der Kaufmann darf nicht vom Wun- sche erfüllt sein, möglichst billig einzukaufen und möglichst teuer zu ver- kaufen. Er soll in allen Fällen um den «gerechten Preis» handeln, bei dem weder Käufer noch Verkäufer übervorteilt werden. Er soll sich vor der Gewinnsucht hüten, denn diese wird leicht masslos, nimmt die Seele ganz

¹ SCHREIBER, 4 f., 26 f., 75 und 79. In ähnlicher Art unterscheidet auch Karl Marx, der sich ausdrücklich auf Aristoteles beruft, zwei Arten des Handels, SCHREIBER, 27 f., Anm. 9.

² Z. B. Math. 6, 24. I. Thes. 4, 6.

gefangen, hält von der Erfüllung höherer Aufgaben ab, wird zur Habsucht und führt zur Sünde¹.

Die ausgehende Antike übergab dem Mittelalter ein reiches Erbe von wirtschaftsethischen Gedanken. Eine Weiterentwicklung dieser Lehren brachte jedoch erst die Scholastik. Ihre Lehren vom Handel waren komplexer als diejenigen der Kirchenväter. Die Scholastiker kamen zu keiner gemeinsamen Aussage über das Mass des erlaubten Handelsgewinnes, auch erreichten sie keine Übereinstimmung in der Frage, nach welchen Kriterien der Wert der Güter zu bemessen sei, wie also das vielgenannte «iustum pretium» zu bestimmen sei. Die einen stellten mehr auf die platonisch-augustinische Tradition ab, andere orientierten sich mehr am römischen Recht, welches den Grundsatz des «iustum pretium» nicht kannte, sondern die freie Preisbildung. Von nicht geringem Einfluss war die damals expandierende Wirtschaft. Bei allen Verschiedenheiten wurde niemals der Handel rundweg abgelehnt. Es galt vielmehr der Grundsatz, dass der Handel lobenswert sei, welcher ganz selbstlos in rein dienender Funktion steht. Es ist lobenswert, eine Stadt mit den notwendigen Lebensmitteln zu versehen oder Waren aus einem Land, wo Überfluss herrscht, in ein Mangelgebiet zu führen. Als tadelnswert galt der Handel, der nur zur Befriedigung der Gewinnsucht und zur eigenen Bereicherung betrieben wurde. Albertus Magnus verurteilt nicht den Handel als solchen, sondern nur gewisse Umstände, die ihn unehrenhaft machen. So darf zum Beispiel dann kein Handel getrieben werden, wenn dadurch wahrscheinlich eine Teuerung hervorgerufen würde, was der Fall sein könnte, wenn einer gleich nach der Ernte alles Getreide aufkauft, um den Preis steigern zu können².

Der Schüler von Albertus Magnus, Thomas von Aquin, berief sich ausdrücklich auf die aristotelische Unterscheidung von den zwei Arten des Handels. Für seine Mühen darf der Händler lediglich einen mässigen Gewinn beziehen. Thomas glaubte, die Gewinnsucht führe zur Zersetzung des Zusammenlebens, da der einzelne das Gemeinwohl aus den Augen verliere. Thomas wollte den Handel auf das Notwendigste beschränkt haben. Sein Ideal war die möglichst autarke Stadtgemeinde. Der Zwischen-

¹ SCHREIBER, 9 f.

² SCHREIBER, 76 f. HÖFFNER, 75.

handel sollte unterbunden und die Preise von der Obrigkeit reguliert werden¹.

Thomas von Aquin fehlte noch das Verständnis für das Gewinnstreben des Kaufmannes. Obwohl die nachthomistische Scholastik unter dem Einfluss der aufblühenden Wirtschaft zu einer wohlwollenderen und freieren Beurteilung der kaufmännischen Tätigkeit gelangte, blieb sie doch ständig von einer tiefen antikapitalistischen Grundströmung durchdrungen. Aegidius Lessinus, ein Schüler von Thomas, gab den Grundsatz vom «*ius-tum pretium*» zugunsten einer freien Preisbildung auf. Nach dem Urteil von Schreiber gehören seine Ideen zu den fortschrittlichsten des Mittelalters überhaupt, denn sie kommen den Forderungen der expandierenden Wirtschaft in einer Weise entgegen, wie das bei den übrigen Denkern des Mittelalters selten zu finden ist. Doch auch Aegidius Lessinus verurteilte das kapitalistische Gewinnstreben. Dem Gewinn setzte er eine Grenze; was darüber hinausgeht, ist ein «*turpe lucrum*». Dieses liegt dann vor, wenn ein Geschäft «*non propter finem debitum humanae vitae, sed propter avaritiam*» abgeschlossen wird².

Auch Johannes Buridanus, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte, bejahte den Handelsgewinn und die Freiheit der Preisbildung. Er war weniger Theologe als die früheren Scholastiker und mehr an der empirischen Beobachtung wirtschaftlicher Vorgänge interessiert. Aber auch er lehnte jedes Gewinnstreben ab, das über die Deckung des standesgemässen Unterhaltes hinausging³. Heinrich von Langenstein (1325–1397) verwarf jeden Gewinn über den standesgemässen Unterhalt hinaus scharf als etwas Unsittliches⁴.

Auch die katholischen Theologen des 15. und 16. Jahrhunderts unterscheiden einen erlaubten und nützlichen von einem unsittlichen Handel. Nach Gabriel Biel müssen standesgemässer Unterhalt, Unterstützung der Armen und Dienst an der Gesamtheit die Beweggründe der Kaufleute sein. Auf Heinrich von Langenstein fussend, lehrt Biel, wer Handel treibe, um Reichtümer anzuhäufen, um in gottloser Gier Überfluss zu erwerben,

¹ SCHREIBER, 22, 30 f., 78 ff. TROELTSCH, 343 ff. *The Cambridge Economic History III*, 573.

² SCHREIBER, 171. ³ SCHREIBER, 177–191 und 195.

⁴ SCHREIBER, 196–202. HÖFFNER, 81.

um ohne Sorge und Arbeit ein müßiges Leben voller Genüsse zu führen, der missbrauche den Handel und sündige schwer¹.

Dieser summarische Überblick zeigt, dass die christlichen Denker nie den Handel ablehnten, der sachlich gerechtfertigt ist. Sie verurteilten nur den Handel, der allein zum Zwecke des Gewinnes betrieben wird.

Der Reformator Luther brachte hierin keine Änderung, sondern bestätigte lediglich die herrschenden Auffassungen. Luther begegnete dem Kaufmann, der Waren ohne Verteuerung zu rechtem Preis vermittelt, mit Wohlwollen. Die Versorgung des Nächsten mit den lebensnotwendigen Gütern ist eine gerechtfertigte, aber unter strengen sittlichen Geboten stehende Tätigkeit. «Über Geldraffer, Wucherer, Monopolisten schüttete er die Schale seines heftigen Zornes aus. Wiederholt predigte er ‚Wider den Wucher‘ und schleuderte seine Sätze durch Flugschriften in eine breite Öffentlichkeit.»²

Die christliche Unterscheidung von den zwei Arten des Handels hilft, die Fürkaufsverbote besser zu verstehen. Fürkauf ist der aus Gewinnsucht betriebene Handel, ist also ethisch verbotener Handel. Den volkswirtschaftlich wünschbaren und notwendigen Handel hat Bern, wie ich noch zeigen werde, nie verboten.

Dass Bern tatsächlich mit «Fürkauf» den Handel zum Gewinn meinte, geht aus der noch zu behandelnden praktischen Unterscheidung von zwei Arten des Handels sowie einigen typischen Formulierungen hervor. 1527 wurde der Fürkauf mit Lebensmitteln verboten, die «uf merschatz³ und gewinn bestellt und fürkouft [werden], dadurch der arm gemein mann verderplichen gedruckt wirt.»⁴ 1529 wurde untersagt, Korn auf «fürkouff und merschatz» zu handeln⁵. Im selben Mandat wurden die Fürkäufer beschuldigt, bei den Bauernhäusern Korn aufgekauft und darauf «merschatz und gwin» geschlagen zu haben. 1520 verordnete die Obrigkeit, «das hinfur niemand ... einich korn uff fürkouff kouffe, und demnach wider verkouffe». Auch Vieh dürfe «nit uff gewin oder wytre schatzung verkoufft werden.»⁶ Am 3. Dezember 1512 wurde bestimmt, dass

¹ HÖFFNER, 99, vgl. 124 ff. und 161. ² HAUSSHERR, 77. Vgl. TROELTSCH, 574.

³ Merschatz = Zuschlag (zu einem Zinse), Gewinn, Wucher. Id. VIII, 1657.

⁴ STECK und TOBLER, 1196. ⁵ TMR, fol. 383 b, 20. August 1529.

⁶ TM O, fol. 292 b, 29. September 1520.

auf den Märkten Tiere aller Art nur zur Deckung des Hausbedarfes gekauft, nicht aber «uff gewin oder witer schatzung wider verkoufft» werden dürften¹. 1527 erklärte der Rat, diejenigen trieben Fürkauf, die Hornvieh kauften und es «uff merschatz wider verkouffen.»² Wenig später forderte die Obrigkeit, dass niemand Mastvieh «uff gwin unnd merschatz kouffe, unnd glich widerumb verkouffe». Der Käufer muss das Vieh sechs Wochen und drei Tage mit eigenem Futter ernähren und darf es erst nach Ablauf dieser Frist wieder verkaufen³. 1482 erklärt der Berner Rat, «die boszlistigen gesuch der furköiffer» riefen den schweren Lebensmittelmangel und die harte Teuerung hervor⁴. Das Wort «gesuch» ist bezeichnend. Nach dem Schweizerischen Idiotikon wird es stets mit ungünstigem Nebensinne gebraucht und bedeutet: das Suchen, Streben nach etwas; unredliche, besonders eigennützige, gewinnsüchtige Absichten, Machenschaften; Kniffe, unerlaubte Kunstgriffe in Handel und Wandel⁵. In Baden wurde um 1520 verordnet, dass zu bestrafen sei, wer in einem Umkreis von einer halben Meile oder in der Stadt etwas «uff fürkouw kouft... und uff gwün samenthaft wider verkouft»⁶. Fürkauf wird häufig als Wucher bezeichnet⁷. In Bern nennt der Chronist Ludwig Schwinkhart Wucher und Fürkauf in einem Atemzug. Die Bauern hätten es bereut, 1513 im Könizaufstand den freien Kauf erzwängt zu haben, «dann der wücher und fürkouw wardt jnen zü hert.»⁸ Im Zinsenmandat von 1530 wurde auch der Fürkauf verboten⁹.

Im Begriff «Fürkauf» vereinigen sich zwei Komponenten:

eine materielle, auf Verteidigung der städtischen, manchmal auch staatsstaatlichen Wirtschaftsinteressen gerichtete, und

eine ethische, auf Verteidigung der kirchlichen Wirtschaftsethik gerichtete.

Die beiden Komponenten passen so gut zusammen, dass sie völlig miteinander verschmelzen und sich nicht mehr trennen lassen. Es machte sich des Fürkaufes schuldig, wer seine Geschäfte als Mittel zur Bereicherung

¹ TM N, fol. 86b. ² TM Q, fol. 252a, 4. September 1527.

³ TM Q fol. 304b, 27. November 1527.

⁴ TM E, fol. 97b, 9. September 1482. RQ Bern VIII, 1, 11 f., Nr. 9. MORGENTHAUER, Teuerungen, 28. RUNDSTEDT, 183.

⁵ Id. VII, 208 ff. ⁶ RQ Baden, 184, Ziff. 17. SIEBERT, 22 f.

⁷ CREBERT, 236 ff. und HÖFFNER, 53 f. ⁸ SCHWINKHART, 108. ⁹ M I, fol. 191 a.

anstatt als dienende Funktion innerhalb einer auf Gütertausch angewiesenen menschlichen Gemeinschaft betrieb. Die nur auf Gewinn ausgerichtete Haltung des Fürkäufer verletzte in mannigfacher Hinsicht die materiellen Interessen einer städtischen Gemeinschaft und stand zugleich in diametralem Gegensatz zu den wirtschaftsethischen Forderungen des Christentums. Die Profitgier verteuerte die Waren und war gleichzeitig Sünde. Das Gewinnstreben trieb die Händler dazu, die städtischen Wirtschaftsgesetze und die ethischen Vorschriften zu missachten. Das spezifische Wirtschaftsinteresse der Stadt verlangte niedere Preise für Nahrungsmittel und Rohstoffe und möglichst weitgehende Ausschaltung des Zwischenhandels für diese Produkte. Die kirchliche Ethik forderte die Begrenzung des Handelsgewinnes und wollte, dass der Händler nur den Bedürfnissen der Wirtschaft diene. Die damaligen Menschen lebten noch in einer ungeteilten Welt, wo menschliche und göttliche Gesetze eins waren.

Wie stand es um das Verhältnis der beiden Komponenten? Man wird vielleicht denken, dem Bauer sei das Hemd näher als der Rock; die Ethik sei der Stadt nichts anderes als ein kostbarer Mantel, mit dem sie ihre egoistischen Ziele verdecke. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Stadt die ethischen Gebote beiseite geschoben hätte, wenn diese im Widerspruch zu ihren materiellen Interessen gestanden wären. Die Zünfte in den Städten nahmen monopolartige Formen an, und die Kunden waren diesen Gebilden wehrlos ausgeliefert. Doch war in Wirklichkeit das Verhältnis zwischen den beiden genannten Komponenten nicht ganz einseitig, sondern wechselseitig. Der Stadtegoismus fand in der Ethik seine Rechtfertigung und sogar Legitimierung. Die ethischen Gebote gaben den Stadtoberkeiten die Gewissheit göttlichen Rechtes. Andererseits machten sich überall die Stadtregierungen in der Zeit des spätmittelalterlichen Niederganges von Papsttum und Kirche zu Anwälten und Vollstreckern der kirchlichen Sittengebote. Aus allen spätmittelalterlichen Städten kennt man die zahlreichen Sittenmandate: Beschränkung von Üppigkeit und Luxus durch Beschneidung des erlaubten Aufwandes bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen und Geschenken, bis ins kleinliche Detail gehende Vorschriften gegen eine üppige Kleiderpracht, Verbote des Tanzens, Spielens, Fluchens und Zutrinkens¹. Die Fürkaufsverbote erfüllten neben ihren rein

¹ Bernische Beispiele in RQ Bern VI, 1, 103 ff.

wirtschaftlichen Aufgaben auch solche sittlicher Art; deshalb kann Anshelm Fürkaufsverbote in einem Atemzug mit Sittengeboten nennen. Er erzählt zum Jahr 1500: «Diss jars, wie vor oft, hond gmein Eidgnossen, und insunders Bern, ein loblich insehen geton wider allen fürkouw, gotslåstrung, zûtrinken, schamliche, unêrberliche kleidung und waffen...»¹ Zum Jahr 1482 schreibt er, Bern habe «unrat zû verhieten, des vorgenden jars lobliche und nûzliche mandat wider allerlei unfûren, schamliche kleider, hûri, fûllen, schweren, kriegloufen und fürkoufen, streng erefret und besseret.»² Anshelm spricht auch vom «untrûwen fürkouw» und zweimal vom «untrûwen, schâdlichen fürkouw». Untreu bezeichnet die ethische Komponente, schâdlich die materielle³.

Wie sehr sich diese beiden Komponenten als Ausdruck der in Übereinstimmung stehenden menschlichen und göttlichen Ordnung wechselseitig beeinflussten und ergänzten, geht auch daraus hervor, dass Teuerungen, in denen man göttliche Strafen für menschliche Sünden sah, mit Sittenmandaten bekämpft wurden. Anshelm schreibt zur Teuerung von 1491: «Als nun Got dise und andre land mit harter tûre zû friden, bessering und fûrsûchtikeit treib, lies ein wise stat Bern... zûr bessering in allen iren gebieten, geistlichen und weltlichen, Rômschen ablass verkûnden, unêliche biwonung, sweren, spilen, tanzen, kriegsglôf und fürkouw verbieten und strafen, die nachtmûtwiller mit abtrag schadens dri monat heissen leisten.»⁴ Hier erhalten die Fürkäufer sogar eine Aufgabe im göttlichen Weltplan zugewiesen: Sie sind, zusammen mit Unwettern und andern Plagen, die Werkzeuge, mit denen der Schöpfer seine ungehorsamen Erdenbürger schlägt, um sie zur Einsicht zu bringen.

Der ethische Hintergrund im Kampf gegen die Fürkäufer darf nicht übersehen werden. Er gab den Obrigkeiten Sicherheit und Kampfgeist. Er gab ihnen das Gefühl, in einer vom Chaos bedrohten Welt an der Errichtung der von Gott gewollten Weltordnung mitzuwirken; einer Welt-

¹ ANSHELM II, 316. ² ANSHELM I, 225, vgl. 116.

³ ANSHELM I, 150; V, 218; VI, 48. Ähnliche Formulierungen nennt CREBERT, 239 f.

⁴ ANSHELM I, 391. Ähnliches bei BOSCH, 3 und 114, Anm. 3. Zu jener Teuerung von 1489 bis 1491 siehe MORGENTHALER, Teuerungen, 40–55. Natürlich kämpfte Bern nicht nur mit Sittenmandaten gegen die Krise. ANSHELM nennt Massnahmen «sel und libs halb». Siehe auch S. 90–93 dieser Arbeit.

ordnung, in der die Wirtschaft nicht Selbstzweck, sondern eine dienende Funktion haben sollte¹.

Zum Schluss muss nochmals betont werden, dass der schillernde Begriff «Fürkauf» wohl häufig, jedoch nicht immer, den umfassenden Sinn hat, wie ich ihn nun skizziert habe. Wir finden ihn auch in eingeschränkterer Bedeutung mit den verschiedensten Schattierungen. Manchmal bedeutet Fürkauf ganz neutral «Wiederverkäufer». Im ältesten gedruckten zürcherischen Kornmandat vom 11. November 1529² wird das Wort zuerst im umfassenden, dann im genannten neutralen Sinne verwendet. Fürkauf hatte in Bern einen etwas negativeren Ton als anderswo. In Bern spielte, anders als in Strassburg, Basel oder Zürich, der Grosshandel mit Getreide keine Rolle. Bern versorgte sich, solange keine ausserordentliche Not einkehrte, aus den Erträgen seines eigenen Landes, und dieses erzielte in guten Jahren sogar Überschüsse³. Die Folge war, dass Bern wenig Konzessionen an die Wirklichkeit des Lebensmittelhandels, das heisst an das Gewinnstreben einflussreicher Bürger, machen musste. Im Bern des beginnenden 16. Jahrhunderts wird der Begriff «Fürkauf» fast ausschliesslich negativ, für etwas Schädliches und Unsittliches, verwendet. Wir finden hier keine Bestimmung wie in Strassburg, wo verordnet wurde, wer über seine Bedürfnisse wolle Wein «uf merschatz oder fürkouf koufen, der solt und möht das tûn uswendig der stat in dem lande»⁴.

Der wechselnde, sich jeder klaren Definition entziehende Gehalt von «Fürkauf» erklärt, weshalb das Wort in der bisherigen Literatur so verschieden gedeutet wurde; als Umgehung des Marktzwanges durch Kauf vor Marktbeginn, als Wucher, als Kauf zum Wiederverkauf finden wir es etwa erklärt⁵. Solche Definitionen mögen in vielen Einzelfällen zutreffen, sind aber zuwenig umfassend, um dem Phänomen «Fürkauf» in seiner ganzen Breite gerecht zu werden. Durchwegs wird die aus der Ethik kom-

¹ Vgl. dazu HAUSER, 45 f. ² BOSCH, 167 ff.

³ BOSCH, 2 und 48. HAUSER, 37 f.

⁴ KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 337. CREBERT, 203. Nürnberg erlaubte sogar das Kaufen von Früchten auf dem Halm: CREBERT, 254, vgl. KEUTGEN, 335 f.

⁵ So ist zum Beispiel bei HAUSER, 38, die Definition von Fürkauf zu eng gefasst; auch richten sich die Verbote nicht nur an die «ländlichen Untertanen». Vgl. auch FELLER II, 3 I. MORGENTHALER, Teuerungen, 4. RQ Bern VIII, 2, 846.

mende Unterscheidung von zwei Arten des Handels übersehen. Das mag seinen Grund darin haben, dass diese Unterscheidung andernorts, wo der Handel zur Quelle bedeutender Einkünfte geworden war, weniger oder nicht mehr zum Ausdruck kommt. Ein weiterer Grund für die Begriffsverwirrung ist der, dass bei der Parallelität von ethischen und materiellen Aspekten ohne weiteres immer das als Fürkauf bezeichnet werden konnte, was einer bestimmten Interessengruppe in einer bestimmten Situation schadete.

Offen ist bis jetzt noch die Frage geblieben, welcher Ausdruck für den erlaubten Handel gebraucht wurde. Der entsprechende Gegenbegriff zu Fürkauf ist «feiler Kauf», was soviel wie Versorgungshandel zum «gerechten Preis» bedeutet. Der feile Kauf geschieht zur Deckung des Bedarfs, nicht zum Zwecke des Gewinnes. Es galt als Pflicht eines Christen und Eidgenossen, andern den feilen Kauf zu gewähren.

Wieder etwas anderes war der freie Kauf. Er bezeichnet die Ablehnung staatlicher Eingriffe in den Handel. Obrigkeiten und Konsumenten kämpften für ein Verbot des Fürkaufs und für den feilen Kauf, Bauern und Händler dagegen für den freien Kauf. In diesem Kampf waren Bauern und Händler eindeutig die Unterlegenen. Im Könizaufstand von 1513 und nach der Niederlage von Kappel 1531 konnten die Bauern ihre Forderungen vorübergehend durchsetzen. Wir werden noch sehen, dass man Fürkauf und freien Kauf nicht, wie man eigentlich erwarten müsste, als völlig unvereinbare Gegensätze ansah. Beide Male einigte man sich auf eine vage Kompromissformel, welche den Fürkauf verbot und gleichzeitig den freien Kauf gestattete¹.

DIE PRAKTISCHE UNTERSCHIEDUNG VON ZWEI ARTEN DES HANDELS

Die Lehren der Theologen blieben nicht abstrakte Theorie. Das Nimweger Kapitulare von 806 brandmarkte den Getreidekauf zur Erntezeit, wenn er zwecks Wiederverkaufs zu einem höheren Preis geschieht, als ein «turpe lucrum», während der Kauf für den eigenen Bedarf als «negotium»

¹ Siehe S. 108 ff., 151 und 194 ff. dieser Arbeit.

bezeichnet wurde¹. Die Geistlichen durften die Überschüsse aus Zinsen und Zehnten verkaufen, sofern dieser Handel der Allgemeinheit zugute kam und nicht gewinnsüchtigen Zielen diente². In Florenz war gesetzlich verboten, Getreide, Öl, Most und Wein aufzukaufen, wenn es in der Absicht geschah, bei erhöhten Preisen die aufgespeicherten Vorräte mit Gewinn wieder loszuschlagen. Keiner durfte mehr kaufen, als den Bedarf eines Jahres für sich und seine Familie. Wer mehr kaufte, konnte gezwungen werden, den Überfluss zu vorgeschriebenen Preisen auf dem Markte zu verkaufen³. In Nürnberg und Überlingen waren den Käufern zur Deckung des Hausbedarfes Ausnahmen vom Marktzwang eingeräumt⁴. Rundstedt hat die Feststellung gemacht, «dass das für den eigenen Gebrauch bestimmte Getreide durchweg niedriger als das zu Handelszwecken dienende verzollt wird, meistens im Verhältnis 1:2... Häufig bleibt das für den eigenen Bedarf erworbene Getreide überhaupt zollfrei, während das für Handelszwecke gekaufte der Zollpflicht unterliegt.»⁵ In Hessen bestand während der ganzen Regierungszeit Philipps des Grossmütigen (1518–1567) ein Ausfuhrverbot für Getreide. Benachbarte Untertanen durften jedoch für den Hausgebrauch Getreide kaufen und gegen Vorweisung von Passierscheinen ausführen⁶.

Aus Bern kennen wir zahlreiche solche Unterscheidungen. 1497 beschloss der Rat, dass die Bürger keinen Zoll geben mussten, wenn sie Lebensmittel für den eigenen Bedarf und nicht auf Fürkauf erwarben⁷. In der früher erwähnten Verordnung über den Marktzwang für Getreide von 1366 steht der Satz: «Doch mag wol iederman da uszbeheben sin notdurft, so er bedarff in sinem huse und ze sägende.»⁸ Den Berner Bauern war es nicht verboten, untereinander Kornhandel zu betreiben, sofern diese Geschäfte die Befriedigung des Eigenbedarfes, nicht aber die Stillung finanzieller Wünsche zum Ziele hatten. Dass dem so war, zeigt mit aller Deutlichkeit eine Instruktion vom 30. September 1530, mit welcher die Boten der Obrigkeit vor die Gemeinden des ganzen Landes treten sollten,

¹ RUNDSTEDT, 109. ² RUNDSTEDT, 144 f.

³ NAUDÉ, *Getreidehandelspolitik I*, 136. ⁴ RUNDSTEDT, 105.

⁵ Eine ganze Reihe von Beispielen bei RUNDSTEDT, 127 f.; vgl. 13.

⁶ SCHULTZE, *Getreidepolitik in Hessen*, 192 f. ⁷ HALLER III, 14.

⁸ RQ Bern II, 54 f., Nr. 120 = RQ Bern I, 140, Nr. 222 = F VIII, 679, Nr. 1719.

um die Untertanen über eine zwischen Bern, Solothurn und Biel geschlossene Vereinbarung über den Korn-, Wein- und Schweinehandel zu unterrichten. Unter anderem sollten die Boten ausführen: «Alls sich aber ettlich erklagenn, wie sy vonn iren nechstenn nachpuren nitt dörffind korn kouffenn, so doch niemands dhein korn by sinem huß, sonders allein uff offnen mercktenn verkouffenn darff, beschichtt minen herren dorann ungütlich, dann nit ir meynung sye, das ein nachpur dem anderen nit möge noch solle korn fürsetzen, in sin huß zebruchenn oder ze säyenn verkouffenn, soverr das kein geverd damit gebrucht werde, also das der, so es vonn sinem nachpurenn koufft, widerverkouffe, oder das sin vor verkoufft habe, das wollend min herren nit gstattenn, aber das einer dem anderen zû sines huß bruch korn fürsetze, oder zekouffenn gebe, das ungevarlicher wyß ist nit abgeschlagenn.»¹ Hieraus geht nun klar hervor, dass ausserhalb der Märkte nicht jeder Kornhandel schlechthin, sondern nur der zu Gewinnzwecken betriebene, verboten war. Es war einem Bauern erlaubt, seinem Nachbarn Getreide zu verkaufen, wenn dieser es in seinem Hause oder zur Aussaat benötigte.

In der obengenannten Verordnung finden wir noch eine weitere Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Es wurde einheimischen und fremden Metzgern wie auch andern Leuten verboten, die fetten Schweine aufzukaufen; «sonders allein uff fryen mercktenn kouffind allein das sy jn jr hüser metzgend, oder zû veillem kouff jeder an dem orth, da er gesassenn, vermetzgett, und gar kein fürkouff damit trybind.»² Diese Stelle zeigt, dass hier Fürkauf nicht einfach «Zwischenhandel» oder «Kauf auf Wiederverkauf» bedeutet, sondern spekulativer, volkswirtschaftlich nicht notwendiger Handel. Feiler Kauf erscheint hier deutlich als Gegenbegriff zu Fürkauf. Den Metzgern wird der Handel mit Schweinen nur soweit erlaubt, als er – immer nach damaligen Begriffen – volkswirtschaftlich nützlich ist, also zur Versorgung des eigenen Hauses und des eigenen Dorfes. Das spekulative massenhafte Aufkaufen von Schweinen wird ihnen untersagt³.

¹ P I, fol. 156. In RQ Bern VIII, 1, 22 f. ist leider gerade die hier interessierende Stelle stark gekürzt.

² P I, fol. 155b.

³ Interessant sind in diesem Zusammenhange auch die Ausnahmebestimmungen der Erlasse von 1488. Siehe S.90 dieser Arbeit.

Die folgenden Beispiele zeigen, dass für den Handel, der als im Dienste der Volkswirtschaft stehend und daher für erlaubt und nützlich angesehen wurde, immer wieder Ausnahmen vom allgemeinen Marktzwang eingeräumt wurden. Im August 1530 schrieb die Obrigkeit an den Vogt von Lenzburg: Wenn ein Bauer zuwenig Korn besitzt und es sich findet, dass er sein eigenes Gewächs nicht an die Fürkäufer verkauft, sondern zum Essen und Säen behalten hat, dann mag ihm der Nachbar ein oder zwei Mütt liefern¹. Im Mai 1530 wurden überall im Lande Speicherdurchsuchungen angeordnet. Wer mehr Korn besass, als er im eigenen Haushalt benötigte, wurde unter Androhung der Beschlagnahmung gezwungen, die Überschüsse auf den Markt zu führen. Er durfte sie aber auch direkt notleidenden Nachbarn «umb zimlichen pfennig» verkaufen². Anderthalb Monate später liess der Rat etliche strafen, die ihren Nachbarn kein Korn verkaufen wollten³.

Auf den Märkten war der Kauf zum gewinnbringenden Wiederverkauf erlaubt, nachdem sich die Bürger eingedeckt hatten. In Notzeiten konnte jedoch ein vollständiges Verbot dieses Handels erlassen werden. In der Teuerung von 1512 verordnete die Obrigkeit, Tiere aller Art dürften nur auf Märkten gehandelt werden. Hier durften sie nur zur Deckung des Hausbedarfes gekauft, nicht aber «uff gewin oder witer schatzung wider verkoufft» werden⁴. Dieses Verbot wurde am 29. September 1520 wiederholt⁵.

Wir haben nun gesehen, dass die bernische Obrigkeit nicht den Zwischenhandel schlechthin unterbinden wollte, sondern nur den Handel, der nach damaliger Auffassung als unnötig, unsittlich und preistreibend galt. Die unmittelbare Begegnung von Produzent und Konsument liess sich in vielen Fällen nicht verwirklichen. Wie das folgende Beispiel zeigt, hatte die Regierung nichts einzuwenden gegen einen Zwischenhandel, dessen Zielsetzung einwandfrei war.

Bern führte einen zähen Kampf gegen die Oberländer Butterproduzenten, die ihre Ware lieber den Fürkäufern zur Ausfuhr überliessen, als sie,

¹ RM 226, 205, 22. August 1530.

² TM S, III. STECK und TOBLER, 2800, 25. Mai 1530.

³ RM 226, 53. Siehe S. 170 dieser Arbeit.

⁴ TM N, fol. 86b–87a, 3. Dezember 1512. ⁵ TM O, fol. 292b–294a.

wie immer wieder vorgeschrieben wurde, auf die Märkte von Bern oder Thun zu führen. Dies war eine Folge der einseitig konsumentenfreundlichen Preispolitik der Obrigkeit. Kam überhaupt Butter nach Bern, so wurde sie nicht von den Produzenten gebracht, sondern von Händlern. Diese hat nun aber Bern nicht als Fürkäufer bezeichnet, sondern nur die Exporteure. Wir erfahren diesen Sachverhalt aus einer der zahlreichen Klagen ans Oberland. Am 27. Februar 1526 schrieb der Rat, der Butterpreis sei auf eine noch nie erreichte Höhe geklettert. Die Butterhändler lehnten jede Schuld ab. Sie erklärten, im Oberland teuer einkaufen zu müssen. Die Obrigkeit beschwor die Oberländer, ihre Butter nicht zum Export den Fürkäufern zu überlassen¹. In dieser Missive findet sich keine Andeutung davon, dass Bern die Einschaltung von Zwischenhändlern missbilligt. Es war selbstverständlich, dass nicht jeder Butterproduzent selber mit seiner Ware nach Bern kommen konnte. Nur den ausschliesslich zu Gewinnzwecken betriebenen Exporthandel, der in der Stadt Bern Mangel und Teuerung bewirkte, suchte die Obrigkeit zu unterbinden, nicht aber den Zwischenhandel zur Versorgung der eigenen Stadt.

Die Unterscheidung von zwei Arten des Handels finden wir nicht nur im innerbernischen Gütertausch, sondern noch ausgeprägter im Verkehr mit den verbündeten Orten. Im Burgrecht mit Zürich, Bern und Basel vom 5. Januar 1530 verpflichtete sich Strassburg, den mit obrigkeitlichen Beglaubigungsscheinen ausgestatteten Beauftragten der drei Schweizer Städte «zymlichen feilen kouf allweg vor andern» zu gewähren, sofern sie «allein den iren zuo gebruch und on einichen fürkouf, ouch nit den frömbden zuozefüeren» Getreide kaufen².

Am 7. September 1524 schrieb Bern an Solothurn, es erfahre, dass etliche Solothurner im Begriffe seien, am Bielersee eine grosse Menge Wein aufzukaufen und auszuführen. Da das eine Teuerung herbeiführe, solle Solothurn seinen Untertanen solche Käufe verbieten und das Fürkaufen abstellen. «Was aber zû versächung üwer statt unnd landschafft gekoufft unnd üch zûgefürtt wirtt, mogen wir unnsers teyls wol erliden, das üch da-

¹ TM Q, fol. 18b. Vgl. S. 122 dieser Arbeit.

² BOSCH, 8 und 114 f. EA IV 1b, 1491. Bei der Erneuerung des Bündnisses 1588 wurde diese Bestimmung wiederholt. BOSCH, 118 f. und EA V, 2, 1848.

wider dehein intrag noch abschlag begegnet wärde, sunder üch über gütter fryer will wärde gelassen.»¹ Solche Beispiele für die Unterscheidung von zwei Arten des Handels liessen sich beliebig vermehren.

Die christliche Ethik wie auch das materielle Wirtschaftsinteresse der Stadt verlangten, dass der volkswirtschaftlich notwendige Handel von uneigennütigen Leuten betrieben werde. 1530 mussten vor dem Rat fünf Händler schwören, «nit mer saltz uffzekhouffen, und daruff zeschlachen, sonders zefüren, und zimlichen lon zenämen, und kein fürkhouff zetryben.»²

Das Ideal des uneigennütigen Händlers als Diener kommt am deutlichsten zum Ausdruck in einem Begehren der Städte Bern, Solothurn und Biel an Neuenburg, das sein Getreide hauptsächlich aus Biel und der umliegenden Gegend bezog, es solle zwei Männer verordnen, welche auf den Märkten zu Biel und anderswo «korn zû ir statt und landtschafft nodturfft uffkouffen, und kein merschatz daruff slachen, noch den frombden verkouffen, sonders sich allein des fürlons benügen.»³ Wenige Tage später wurden die Vorwürfe deutlicher. Es wurde behauptet, etliche Neuenburger hätten in den vergangenen Jahren viel Korn aufgekauft; «und mercklichen furkouff damit brucht hand, und alls man sagen will, grossen merschatz daruff geslagen, und villicht ussem land gevertiget habind, alles zû grossem truck und trang des armen gmeinen mans.» Deshalb verlangte man von Neuenburg, dass es zwei ehrbare Männer verordne, «die hinfür uff den fryen märckten, es sye zû biell oder anderßwo, korn uffkouffind und gan nüwemburg vertigen, daselbs wider verkouffind allein den in der statt und graffschafft nüwemburg und dheins wegs den frömbden, und daruff gantz und gar nüt slachind dann allein die für und einen zimlichen lon für ir arbeit, das also ze thünd sollend sy einen gelerten eyd zû gott schweren und soll sunst gar niemands korn zû nüwemburg verkouffen.» Für den Fall der Widersetzlichkeit drohte man Neuenburg eine Kornsperré an⁴. Hier kommt am reinsten das alte Ideal der Theologen vom lautereren Händler zum Ausdruck, der für einen angemessenen Lohn und unter Vergütung der Transportkosten im Dienste der auf Gütertausch

¹ TM P, fol. 283 a, 7. September 1524. ² RM 226, 106, 25. Juli 1530.

³ Instr. A, fol. 466 a–467 b. EA IV 1b, 732, 18. August 1530.

⁴ Instr. A, fol. 471. RM 226, 222 f. EA IV 1b, 744 f., Nr. 374, 25. August 1530.

angewiesenen menschlichen Gemeinschaft den notwendigen Handel betreibt¹.

In der Teuerung von 1482 wurde ein strenges Fürkaufsverbot verkündet. Getreide durfte nur noch auf den Märkten und nur zum Hausbedarf gehandelt werden. Wer jedoch, wie zum Beispiel die Oberländer, weit von den Märkten entfernt wohnte, durfte seinen Nachbarn, der zu Markt wollte, beauftragen, das im Hause benötigte Korn zu besorgen. Ein ganzes Dorf durfte einen Boten absenden. Ein so Beauftragter durfte «dheinen gewün dann den blosen lonn der furung davon nemen, also das gantz dhein furkouff, ubernutz noch mertzlery darin gebrucht werd.»²

Die Bestimmung, dass ein Dorf einen Boten beauftragen könne, deutet darauf hin, welchen Händler die Obrigkeit für grössere notwendige Geschäfte vorzog: den obrigkeitlich beauftragten und überwachten, eventuell vereidigten Funktionär, der von seiner Auftraggeberin entlohnt wird und nicht für den eigenen Beutel handelt. Dieser ist für grössere, unumgängliche Lebensmitteltransaktionen das Ideal. Wir finden dieses aber bloss ganz ausnahmsweise in den grossen Teuerungsjahren verwirklicht, in denen Bern auswärts Getreide kaufen musste. Der schwer kontrollierbare Privathandel überwog bei weitem. In Teuerungsjahren versuchte Bern, eine Kontrolle über den Getreideexport aufzurichten, indem es verlangte, dass jeder Händler einen von seiner Obrigkeit ausgestellten Schein ablieferte, welcher bestätigte, dass das Korn nur zur Versorgung des betreffenden Ortes, nicht aber zum Weiterverkauf bestimmt sei. Hier finden wir wieder die Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Mit diesem auch anderswo gebräuchlichen System der Beglaubigungsscheine wollte man eine Annäherung an das Ideal des nur dienenden Händlers erreichen. Nach den Angaben Boschs war bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Einfuhr von Korn in die Nordschweiz zum grossen Teil Sache privater Händler. Grösseren Aufkäufen seien obrigkeitliche Empfehlungen und Korre-

¹ BOSCH, 107, erwähnt kurz bescheidene Versuche, den Kornhändlern einen bestimmten Gewinn festzusetzen.

² TM E, fol. 97b. Leicht gekürzt in RQ Bern VIII, 1, 11 f., Nr. 9, 9. September 1482. Merzeler = Kleinhändler, Krämer; merzeln = handeln, schachern. LEXER I, 2120. Id. IV, 429.

spondenzen vorausgegangen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts finden wir in Zürich «von der Stadt bestimmte und bezahlte Agenten, die für den Zürchermarkt im Auslande Korn einzuhandeln verpflichtet waren.»¹ Die zunehmende Verstaatlichung des lebenswichtigen Getreidehandels ist eine Folge der wachsenden obrigkeitlichen Macht im Stadtstaate, sie ist jedoch nicht etwas grundsätzlich Neues, sondern die Fortsetzung älterer Tendenzen.

Mit dem System der Beglaubigungsscheine überwachte Bern in Zeiten der Teuerung den gesamten Getreideexport. Bern wollte Gewissheit haben, dass ein Händler Korn aus lauterer Absichten, nämlich zur Versorgung eines verbündeten Ortes und nicht zur Spekulation, ausführte. Selbst in Zeiten grosser Teuerung wurde die Ausfuhr zur Versorgung der Verbündeten nur ganz ausnahmsweise verboten². Als Beispiel für eine Kontrolle durch Beglaubigungsscheine nenne ich die Anweisungen, die Bern seinen Amtleuten im ganzen Land gab, als es sie über das Kornausfuhrverbot vom 23. Oktober 1527 unterrichtete. Zur Ausfuhr bestimmtes Korn musste beschlagnahmt werden. Das solle aber nicht heissen, erläuterte die Obrigkeit, dass Bern seinen lieben Eidgenossen den feilen Kauf abschlage, «es wäre dann, das sy old die iren söllich kornn hinweg in frombde land fürten, unnd nitt selbs zü ir nodturfft behiellten.» Den Amtleuten wurde befohlen, «niemands mitt korn verfahren ze lassen, er habe dan und erzöuge üch schriftlich gewarsame von sinen herren und obern, das er söllich korn niendert hin dann in die stett und land der eydgnoschafft füre, unnd söllich nitt in frombd ußblendig landtschafften in lamparten old sunst anders wohin köme.»³

Die Ausfuhr ging vor allem in die Innerschweiz. Zur Zeit der Kappelerkriege wurden 1529 die Kontrollbestimmungen bis zur Schikane und schliesslich zur totalen Sperre verschärft. Seit 1529 durfte ein Fremder aus dem Bernbiet nur noch so viel exportieren, wie er im eigenen Hause verbrauchte. Jeder Endverbraucher, der seine Bedarfslücken mit bernischem Korn decken wollte, musste persönlich auf einem bernischen Markt erscheinen. Die Schikanen gipfelten in jener grössten Teuerung seit hundert Jahren schliesslich in drei verschiedenen Blockaden, die in engem Zusam-

¹ BOSCH, 16, 18 und 41. ² Siehe S. 192 ff. dieser Arbeit.

³ TM Q, fol. 283 b–284 b, vgl. 285 (Missive an Luzern).

menhang zu den Kappelerkriegen stehen. Eine ähnliche Entwicklung von einer Schikane zu einem totalen Ausfuhrverbot ist aus dem Alten Zürichkrieg bekannt¹.

Die Übergänge vom Fürkaufsverbot, das oft ein Ausfuhrverbot enthielt, zur Schikane und schliesslich zur Sperre waren fliessend, was die eidgenössischen Obrigkeiten oft vor heikle Probleme stellte.

Auf ein Fürkaufsverbot reagierten die Nachbarn häufig mit der Klage, es sei ihnen der feile Kauf gesperrt worden. Aus den zahlreichen Beispielen greife ich lediglich das folgende heraus; es zeigt uns wieder die typische Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Im April 1527 erhoben die vier Waldstätte und Zug gegen Bern die genannte Klage. Bern verwahrte sich gegen die Vorwürfe, die es als ungerechtfertigt bezeichnete. Es wisse schon, dass ein Abschlag des feilen Kaufes gegen die Bünde wäre. Es versicherte, es habe den Klägern «den kouff zu üwer nodturfft unnd underhaltung» nie abgeschlagen. Sollte irgendwo doch solches geschehen sein, dann sicher nur «uß mißverstand unnsers ußschribenn ann unnsere amptlüt», welches erlassen worden sei «zu fürsächung des fürkouffs, dadurch der arm gemein man grösslich beschwärt wird unnd grosser mangell des korn unnd hungersnotd verhütt wärde.» Es sei Korn aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft exportiert worden. «Aber das wir üch damitt veillen und fryen kouff versperrt, ist unns in gedanck noch willen nie kommen; doch hieby vorbehebt, das söllich korn über den berg hin in lombardi nitt gefürt wärde, dann söllichs alls bald unnsere vienden alls frunden zu kommen möcht.» Bern werde zu Unrecht verdächtigt, aus Unwillen gegen die Innerschweiz zu handeln. Das Fürkaufsverbot sei in guter, freundlicher und brüderlicher Meinung erlassen worden; es diene der Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit, auch der gemeinsamen Wohlfahrt in der Eidgenossenschaft². Bern will es also nicht dulden, dass die Innerschweizer mit seinem Korn einen gewinnbringenden Handel nach dem Ausland betreiben, wodurch das Angebot verknappt und die Preise emporgetrieben werden. Es fühlt sich jedoch verpflichtet, seinen Verbündeten zu ihrem eigenen Unterhalt selbst in einem Teuerungsjahr Korn zu liefern.

¹ Klingenberg Chronik, 221 f., 255, 257. BOSCH, 108. DIERAUER II, 66. DÄNDLIKER, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich II, 63 ff.

² TM Q, fol. 192b–193b, 29. April 1527.

Von denselben Grundsätzen liess sich Bern nicht nur im Verkehr mit gleichberechtigten Eidgenossen, sondern auch gegenüber kleinen Grenznachbarn leiten. Es schrieb der Stadt Baden, es wolle nicht gestatten, dass der Müller von Mülligen auf bernischem Gebiet Korn aufkaufe, um es «uff merschatz unnd gwin» nach Baden zu führen. «Doch wellenn wir üch hiemitt nitt abgslagenn haben veilen kouff, also das ir woll mogind zû üwer nodturfft korn unnd anders in unnsern gebietten kouffen unnd damit zû windisch überfaren.»¹

Unter Verbündeten galt es als selbstverständliche Freundespflicht, den Nachbarn mit Nahrung zu versorgen, wenn man dazu imstande war. In einigen eidgenössischen Bündnissen und in Verträgen mit dem benachbarten Ausland fand dieser Grundsatz einen rechtlichen Niederschlag². So stand im ewigen Bund der Städte Zürich und Bern vom 22. Januar 1423: «Ouch sol ietweder teil dem andren ungevarlich und ouch unverdingeten kouff, beide win, korn und ander ding geben und zû lassen gän äne irrtag.»³ Diese Pflicht war nur zum kleineren Teil schriftlich fixiert, hauptsächlich war sie ein Bestandteil des ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes. Es war dies jedoch nicht nur Bundespflicht, sondern auch Christenpflicht. Die Sperre von 1531 wurde mehrmals unchristlich genannt, sogar von Strassburg⁴. Nach den zusammenfassenden Worten Anshelms war die Sperre in den Augen der Betroffenen «weder evangelisch noch eidgnossisch»⁵.

Eine Verweigerung von Lebensmittellieferungen, die zur Nahrung und nicht zum Handel bestimmt waren, galt als unfreundlicher, ja sogar als feindseliger Akt. Eine erklärte Lebensmittelsperre bedeutete Wirtschaftskrieg und konnte die Betroffenen – wie im Alten Zürichkrieg und im Zweiten Kappelerkrieg – zur Gewaltanwendung aufreizen. 1531 wird die Proviantensperre einer Fehde gleichgesetzt⁶.

Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Ausfuhrverboten, wie wir sie in zahlreichen Fürkaufsverboten finden, und einer Pro-

¹ TM Q, fol. 207a–208a, 31. Mai 1527.

² FORRER, 54 f. BOSCH, 8 und 61. BÜRKI, 68.

³ RQ Bern IV, 1, 100, Ziff. 17. Hier sind auch ähnliche Bestimmungen aus Verträgen mit Neuenburg zitiert. Irrtag = Hinderniss (Id. XII, 813 f.).

⁴ Siehe S. 260 dieser Arbeit. ⁵ ANSHELM VI, 154.

⁶ Siehe S. 252 dieser Arbeit.

viantsperre. Diese ist ein Kampf- und Druckmittel mit in der Regel politischer Zielsetzung, wogegen jene dem materiell und ethisch motivierten Kampf gegen den aus Gewinnsucht betriebenen verteuernenden Nahrungsmittelhandel dienen. Ausnahmen bestätigen die Regel. Die oben erwähnte Androhung einer Sperre gegen Neuenburg war ein Druckmittel mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Eine ganz ungewöhnliche, nur durch die ausserordentliche Teuerung zu erklärende Massregel war es, dass Bern mitten im Zweiten Kappelerkrieg seinem engsten Verbündeten die Märkte sperrte¹.

Den Handel zur Verproviantierung der Nachbarn betrachtete Bern nicht nur als erlaubt, sondern als moralische Verpflichtung. Es fühlte sich zur Hilfeleistung selbst dann verpflichtet, wenn es selber knapp an Gütern war. Auf eine Bitte Basels, ihm zu einigen Zentnern Butter zu verhelfen, beauftragte Bern ein Ratsmitglied, 20 bis 30 Zentner für Basel auf dem Jahrmarkt zu kaufen. Es schrieb an Basel, es leiste der Rheinstadt diesen Dienst gern; «wiewoll grosser mangel an ancken by unns ist, werden wir doch unnsere best thûn.»² Nach einem grossen Hagelwetter im Teuerungsjahr 1502 sah sich Bern genötigt, Basel um die Erlaubnis zum Kauf von 1000 Mütt Korn anzugehen. Basel willfahrte dem Ansuchen, «wiewol es unns zû diser zitt nit vast kommlichen ist.»³

ZUSAMMENFASSUNG DES ZWEITEN KAPITELS

Fürkauf war ein häufig gebrauchter, verschiedenartige verbotene Handelsgeschäfte umfassender, verschwommener Begriff. Die Fürkäufer galten gemeinhin als gewinnsüchtige Händler und als die eigentlichen Verursacher der Teuerungen.

Den Schlüssel zum Verständnis des Begriffes «Fürkauf» fanden wir in zwei Komponenten, einerseits dem materiellen Wirtschaftsinteresse der städtischen Konsumenten und andererseits einer alten ethischen Forderung nach Unterscheidung von zwei Arten des Handels. Beide Komponenten liessen sich damals ohne Schwierigkeiten in Einklang bringen. Der nach

¹ Siehe S. 194 dieser Arbeit. ² TM Q, fol. 305b, 12. Dezember 1527.

³ UP 43, 29, 30. Juni 1502.

damaliger Vorstellung ethisch gerechtfertigte Handel nützte den Konsumenten, wogegen der moralisch verworfene Handel ihnen schadete. Das alte Ideal vom uneigennützigem Handel wusste sich die Stadt bestens nutzbar zu machen, doch amtete sie im Zeichen des Niederganges von Papst und Kirche auch als sittlicher Anwalt. Fürkauf war für sie jeder Handel, der ihre Konsumenteninteressen materiell schädigte, da er zur Erzielung eines Gewinnes und nicht zur Stillung wirtschaftlicher Mängel betrieben wurde. Als idealen Händler fanden wir den im Dienste der Obrigkeit stehenden Funktionär. Die Unterscheidung von zwei Arten des Handels ist theoretisch ebenso einfach und klar definierbar wie praktisch undurchführbar.

Allen Schwierigkeiten zum Trotz hat Bern unermüdliche Anstrengungen zur Bekämpfung des Fürkaufes unternommen. Es bediente sich dazu der damals überall angewendeten Wirtschaftsgesetzgebung mit starken Eingriffen in den Handel. Die Hauptpfeiler dieser Gesetzgebung waren Marktzwang und Preiskontrolle.

Der Gegenbegriff zu «Fürkauf» war «feiler Kauf», das heisst reiner Versorgungshandel zum gerechten Preis. Die Gewährung des feilen Kaufes galt als Freundes- und Christenpflicht. Die Eidgenossen sicherten sich in ihren Bündnissen jeweils den feilen Kauf zu. An diesen Grundsatz hielt sich Bern sogar in Teuerungszeiten, doch überwachte es den Export mit sogenannten «Beglaubigungsscheinen», also mit amtlich beglaubigten Endverbraucher-Zertifikaten. Nur im schweren Konflikt der Kappelerkriege, der in eine grosse Teuerung fiel, liess sich Bern zu Lebensmittelsperren gegen seine Feinde und schliesslich sogar gegen seine Freunde verleiten.

Vom Fürkauf und dem feilen Kauf ist der freie Kauf zu unterscheiden. Die Konsumenten forderten Fürkaufsverbote und den feilen Kauf, die Produzenten den freien Kauf, das heisst die Freiheit, nach eigenen Interessen zu handeln.

Der Historiker muss sich hüten, die stereotypen Klagen, die Fürkäufer seien Urheber von Teuerungen, für bare Münze zu nehmen. In Bern war die Ausarbeitung dieser Verbote weitgehend der Kanzlei überlassen, welche die nötigen Formeln jeweils in den zur Kontrolle des ausgehenden Briefverkehrs geführten Kopialbüchern, den Missivenbüchern, nachschlug und mehr oder weniger wörtlich abschrieb.

Die Fürkaufsverbote zeigen zweierlei:

1. Die Wirtschaftsordnung, wie sie nach dem Willen der Obrigkeit hätte sein sollen.

2. Das Auftreten von Teuerungen. Häufen sich in kurzen Zeitabständen die Fürkaufsverbote, so ist das ein untrügliches Zeichen einer ausgebrochenen Teuerung. Das An- und Abschwellen dieser Verbote bestätigt die im ersten Kapitel gezeichnete Getreidepreisentwicklung und erlaubt, in einigen Fällen ein etwas differenzierteres Bild zu gewinnen.